

Version 23.12.2018

Rechtliche Möglichkeiten gegen bereits genehmigte oder schon in Betrieb genommene Anlagen der Massentierhaltung

In vielen Fällen stellt sich die Frage, ob gegen bereits genehmigte oder schon in Betrieb befindliche Anlagen vorgegangen werden kann. Der Grundsatz im deutschen Recht lautet zwar, dass das, was unanfechtbar genehmigt ist, akzeptiert werden muss. Allerdings gibt es von diesem Grundsatz einige Durchbrechungen, die im Folgenden dargestellt werden sollen. In vielen Fällen finden sich bei genauerer Recherche Ansatzpunkte gegen sogenannte Bestandsanlagen.

Dieser Teil des Leitfadens geht zurück auf eine Ausarbeitung der Autoren¹ für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag von Nordrhein-Westfalen, der wir für die Erlaubnis, den Text auch hier zu verwenden, danken.²

Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden, welche Ansätze gegen Bestandsanlagen nach geltendem Recht gegeben sind.

1. Bestandsschutz genehmigter Anlagen

Grundsätzlich gilt im Recht: Eine einmal erworbene Rechtsposition kann nicht ohne weiteres wieder entzogen werden. Für Anlagenbetreiber würde dies bedeuten, dass sie ihre Anlage so wie genehmigt weiter betreiben können. Der Gesetzgeber hat jedoch frühzeitig erkannt, dass ein derart weitgehender Bestandsschutz³ für Anlagen, die nach Immissionsschutzrecht beurteilt werden, nicht möglich ist. Denn dies würde bedeuten, dass zum einen technische Neuerungen nur bei neuen Anlagen durchsetzbar wären. Zum anderen würden verschärfte Umweltbedingungen oder eine Verschlechterung der Umweltsituation keine Konsequenzen nach sich ziehen. Einmal genehmigte Anlagen könnten also beliebig lange betrieben werden, auch wenn sie schon lange nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Aus diesem Grund gilt für Anlagen, die dem Immissionsschutzrecht unterliegen, nur ein eingeschränkter Bestandsschutz. Man spricht auch davon, dass es sich bei den

¹ www.kremer-werner.de

² Dokumentation des 5. Runden Tisches gegen Massentierhaltung vom 12.12.2014, siehe <http://gruene-fraktion-nrw.de/aktuell/publikationen/pubdetail/nachricht/5-runder-tisch-gegen-massentierhaltung.html>

³ Wikipedia definiert den Bestandsschutz allgemeinverständlich wie folgt: Unter **Bestandsschutz** (auch *Bestandssicherung*, *Bestandsgarantie*, *Besitzstandswahrung*; engl. „grandfathering“, deshalb auch *Großvaterrechte*) versteht man Regelungen in Gesetzen oder Verträgen, wonach Rechtsverhältnisse unverändert bestehen bleiben, sofern sie bereits vor einer verschärfenden gesetzlichen oder vertraglichen Neuregelung bestanden haben. Durch den Bestandsschutz soll verhindert werden, dass neue oder geänderte Gesetze/Verträge in die Rechte Dritter eingreifen und diese Rechte einschränken oder gar beseitigen. Damit gehört der Bestandsschutz zur Rechtssicherheit, weil das Vertrauen in den Bestand des geltenden Rechts für gegenwärtige Dispositionen rückwirkend enttäuscht und damit der fundamentale Wert der Rechtssicherheit verletzt wird. Die Regelungen im Rahmen der „Grandfathering-Klausel“ sollen jemand von den Folgen einer geänderten Rechtslage befreien, weil er bereits vor der geänderten Rechtslage wirksame Rechtshandlungen vorgenommen hatte. Begünstigte des Bestandsschutzes können natürliche Personen, Unternehmen oder bestimmte Transaktionen sein.

Pflichten aus dem Immissionsschutzrecht um sog. dynamische Pflichten handelt, also Pflichten, die sowohl einer veränderten Situation als auch einer veränderten Rechtslage immer wieder angepasst werden können und im Regelfall auch müssen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält zahlreiche Bestimmungen, die auf Bestandsanlagen anwendbar sind, und zwar sowohl für förmlich nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen als auch für kleinere Anlagen, deren Genehmigung sich nach Baurecht richtet.

2. Nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Für die rechtliche Beurteilung der Bestandsanlagen muss, wie auch im Genehmigungsverfahren, unterschieden werden zwischen nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Anlagen und nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen⁴.

Für nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen gelten insbesondere die Bestimmungen aus § 17 BImSchG (nachträgliche Anordnungen), § 18 BImSchG (Erlöschen der Genehmigung), § 20 BImSchG (Untersagung Stilllegung und Beseitigung) und § 21 BImSchG (Widerruf der Genehmigung).

Aber auch für nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gilt das BImSchG. Die §§ 22 bis 25 BImSchG enthalten Anforderungen an sog. nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Grundpflichten lauten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden müssen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen. Nach § 24 BImSchG kann die zuständige Behörde Einzelanordnungen zur Einhaltung der Pflichten gegenüber nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erlassen und nach § 25 BImSchG den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen untersagen.

Die Frage, ob die Bestimmungen des Immissionsschutzrechts für genehmigungsbedürftige oder für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden sind, ergibt sich aus der Zuordnung der Anlagen in Anhang I der 4. BImSchV.⁵

3. Nachträgliche Anordnungen gegen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Bestandsanlagen

Die zentrale Norm für ein mögliches Vorgehen gegen Bestandsanlagen der Tierhaltung, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, ist § 17 BImSchG.⁶

§ 17 Satz 1 BImSchG lautet:

⁴ Der Begriff „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ ist missverständlich. Dieser Begriff findet sich im BImSchG in den §§ 22 bis 25. Er besagt, dass Anlagen unterhalb einer bestimmten Größe nicht nach Immissionsschutzrecht förmlich genehmigungsbedürftig sind. Derartige Anlagen sind aber nicht genehmigungsfrei. Sie brauchen insbesondere eine Baugenehmigung nach dem Baurecht der Länder. Ggf. sind auch noch andere Genehmigungen erforderlich, beispielsweise eine Ausnahme oder Befreiungsentscheidung vom Biotop- oder Artenschutz.

⁵ Siehe hierzu Tabelle 1 im Leitfaden gegen Massentierhaltung

⁶ http://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/_17.html

§ 17 Nachträgliche Anordnungen

(1) Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Voraussetzung für eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG ist, dass eine genehmigte Anlage nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht betrieben wird. Der Grund für diese Nichtübereinstimmung mit dem geltenden Recht kann unterschiedlich sein:

- Es kann von Anfang an eine falsche Genehmigung erteilt worden sein.
- Es können sich die Umweltbedingungen in der Umgebung der Anlage geändert haben (beispielsweise eine Zunahme der Hintergrundbelastung bestimmter Schadstoffe).
- Es können sich die rechtlichen Vorschriften geändert haben.

Der Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG steht im Ermessen der Behörde. Ermessen bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde hier quasi frei entscheiden kann. Die Behörde muss vielmehr ihr Ermessen fehlerfrei ausüben.

Die Ermessensanordnung nach § 17 Abs. 1 **Satz 1** BImSchG erfasst vor allem diejenigen Fälle, in denen nicht die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Anlagenbetrieb verletzt wird, sondern (nur) die Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.⁷ Im Rahmen der Vorsorgepflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geht es vor allem darum, dass Anlagen den Stand der Technik erfüllen müssen. Verändert sich nach dem Erlass einer Genehmigung also der Stand der Technik, dann kann über eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG verlangt werden, dass der Stand der Technik in bereits genehmigten Anlagen realisiert wird, beispielsweise durch den Einbau von Filteranlagen o. ä.⁸

⁷ § 5 Abs. 1 Nr. 1 enthält die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht:

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; (...)

⁸ Eine Einschränkung enthält § 17 Abs. 3 BImSchG: Wenn Vorsorgeanforderungen in Rechtsverordnungen festgelegt sind, dann darf im Rahmen nachträglicher Anordnung nicht mehr verlangt werden als das, was diese Rechtsverordnungen vorgeben. Im Bereich der Tierhaltungsanlagen spielt dies aber nur eine untergeordnete Rolle.

Wird die Schutzpflicht⁹ aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verletzt, muss gem. § 17 Abs. 1 **Satz 2** BImSchG im Regelfall eine nachträgliche Anordnung erlassen werden. Die Soll-Bestimmung in § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG¹⁰ bedeutet, dass bei der Verletzung einer Schutzpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG grundsätzlich die Pflicht zum Erlass einer nachträglichen Anordnung besteht und hiervon nur ausnahmsweise abgewichen werden kann. Anders formuliert: Will eine Behörde trotz der Verletzung der Schutzpflicht keine nachträgliche Anordnung erlassen, muss es hierfür spezielle, gravierende und auf den Einzelfall bezogene Gründe geben.

Eine oft übersehene, aber wichtige Regelung zu nachträglichen Anordnungen enthält § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG:

³Sie (*Anm: gemeint sind die Überwachungsbehörden*) haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen.

Daraus ergibt sich die **Verpflichtung**, den technisch neuesten Stand regelmäßig durchzusetzen. Diese Bestimmung gilt bereits seit dem Jahr 2002. Bei Durchsicht der Rechtsprechung zeigt sich aber, dass sie bisher wenig angewendet wird.

Praxistipp:

Im Rahmen einer UIG-Anfrage¹¹ kann Auskunft verlangt werden, wie diese Verpflichtung gegenüber Tierhaltungsanlagen umgesetzt wird bzw. umgesetzt worden ist. Es kann gefragt werden, in welchen Zeitabständen diese Überwachungen stattgefunden haben bzw. stattfinden und in welchen Fällen es zu nachträglichen Anordnungen gekommen ist, mit denen der jeweils neueste technische Stand durchgesetzt worden ist.

Gem. § 17 Abs. 2 BImSchG dürfen nachträgliche Anordnungen nicht erlassen werden, wenn sie unverhältnismäßig sind.¹² Unverhältnismäßig wäre eine nachträgliche Anordnung, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage aufgrund der nachträglichen Anordnung nicht mehr möglich wäre. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Anlage weiterbetrieben werden darf. Vielmehr soll die Genehmigung dann ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 17 Abs. 3a BImSchG enthält eine Sonderbestimmung, wonach es dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage frei steht, statt der Erfüllung einer nachträglichen

⁹ Bei den Schutzpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geht es um die Einhaltung von Grenzwerten bspw. zu Lärm, Geruch oder Staub, aber auch zum Schutz der Natur, bspw. Gegen Stickstoffeinträge in sensible Lebensräume. Die Schutzpflichten sind, soweit sie sich auf den Schutz des Menschen beziehen, drittschützend. Das bedeutet, dass betroffene Nachbarn deren Einhaltung einklagen können.

¹⁰ § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG lautet: *Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.*

¹¹ Anfrage nach dem Umwelt-Informationsgesetz

¹² Siehe hierzu z.B. Ziffer 12.2 der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zum BImSchG https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7129&bes_id=994&val=994&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

chen Anordnung auf der Grundlage eines Plans, der auch andere Anlagen einschließen kann, eine Emissionsverminderung zu erreichen, die im Ergebnis über das hinausgeht, was durch Einzelanordnungen erreicht werden könnte. Der Vorteil für den Anlagenbetreiber besteht darin, dass er diejenigen Anlagen oder Anlagenbestandteile aussuchen kann, bei denen die Emissionsverminderung mit einem geringeren technischen oder finanziellen Aufwand möglich ist. Der Vorteil für die Allgemeinheit besteht darin, dass die Emissionsfrachten weitergehend verringert werden als dies über nachträgliche Anordnungen möglich wäre.

4. Nachträgliche Anordnungen gegen immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Bestandsanlagen

Für Anlagen, die nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig sind, muss eine Baugenehmigung (neben ggf. weiteren Genehmigungen) eingeholt werden. Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens gelten die Vorgaben aus §§ 22 ff. BImSchG.¹³

Auch gegenüber nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind nachträgliche Anordnungen möglich:

§ 24 BImSchG – Anordnungen im Einzelfall

¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. ²Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

§ 25 BImSchG – Untersagung

(1) Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

(...)

(2) Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

Die Pflichten aus §§ 22 ff. BImSchG gelten auch dann, wenn eine formell bestandskräftige Baugenehmigung vorliegt und im Baugenehmigungsverfahren die immissionsschutzrechtlichen Pflichten aus §§ 22 ff. BImSchG geprüft worden sind.

Auch bei den immissionsschutzrechtlichen Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt es sich um sog. dynamische Pflichten, die nicht auf einen zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung festzustellenden Status Quo abstellen, sondern jederzeit aktualisiert werden können und müssen.¹⁴ Der Bestandsschutz des

¹³ http://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/_22.html

¹⁴ Ausweislich der übereinstimmenden Auffassung in der Kommentarliteratur gelten die §§ 22 ff. BImSchG als sog. dynamische Grundpflichten unabhängig von der Bestandskraftwirkung einer Baugenehmigung.

Baurechts ist also durch die immissionsschutzrechtlichen Regelungen eingeschränkt.¹⁵

Zusammengefasst: Nach §§ 24 f. BImSchG sind nachträgliche Anordnungen möglich. Über die §§ 24 f. BImSchG ist (beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) jederzeit eine Aktualisierung der dynamischen Betreiberpflichten möglich und unter bestimmten Voraussetzungen sogar verpflichtend.

5. Durchsetzbarkeit nachträglicher Anordnungen

Wie in jedem rechtlichen Verfahren stellt sich auch beim Vorgehen gegen Bestandsanlagen die Frage, wer dies gegenüber der Behörde geltend machen kann.

Der (vereinfachte) Grundsatz im Genehmigungsverfahren lautet: Gegen die Neu- oder Änderungsgenehmigung von Anlagen können Privatpersonen vorgehen, sofern die in ihnen zustehenden subjektiven Rechten verletzt sind, sowie anerkannte Naturschutzvereinigungen.¹⁶

Ein Antrag auf Erlass einer nachträglichen Anordnung gegenüber einer Bestandsanlage kann grundsätzlich von jedermann/frau gestellt werden. Einen Anspruch auf eine behördliche Reaktion hat allerdings nur derjenige Personenkreis, der sich auf die Verletzung subjektiver Rechte berufen kann.

nehmigung. So führt Jarass in BImSchG, Kommentar, 10. Auflage, § 22 Rz. 41 aus, dass § 22 in gleicher Weise für neue Anlagen wie für bestehende Anlagen gelte.

¹⁵ Jarass in BImSchG, Kommentar, 10. Auflage, § 22 Rz. 41: Dieses Ergebnis erfährt auch keine Einschränkung wenn die (nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige) Anlage eine bauliche Anlage darstellt und also den *baurechtlichen* Bestandsschutz solcher Anlage genießt, sofern sie zu irgendeinem Zeitpunkt rechtmäßig war (BVerwG, UPR 2009, 65; Sandler, WiVerW 1993, 274). Dieser Bestandsschutz wird für den Bereich des Immissionsschutzes durch die §§ 22 bis 25 eingeschränkt (dazu Rn. 17 zu § 24).

Siehe auch BVerwG, 23.10.2008, 7 C 4/08, Rz. 18: 1. Die Baugenehmigung vom 27. August 1998 vermittelt entgegen der Auffassung der Klägerin keinen weitergehenden Bestandsschutz als die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23. März 1994. Es macht keinen Unterschied, ob die Baugenehmigung für eine genehmigungsbedürftige Anlage von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird (§ 13 BImSchG) oder aber für bauliche Änderungen an einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 BImSchG eine selbstständige Baugenehmigung erteilt wird. In beiden Fällen wird der baurechtliche Bestandsschutz durch den immissionsschutzrechtlichen Bestandsschutz überlagert und eingeschränkt. **Dasselbe gilt auch für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 22 Abs. 1 BImSchG. Auch diese unterstehen dem Regime des Bundesimmissionsschutzgesetzes, das gegenüber dem Baurecht nicht mehr, sondern weniger Bestandsschutz gewährt** (vgl. Sandler, Bestandsschutz im Wirtschaftsleben, WiVerW 1993, 236, 273). (...)

¹⁶ Die Klagemöglichkeiten der Naturschutzverbände stellen sich aktuell wie folgt dar: Gegen Anlagen, die aufgrund ihrer Größe entweder UVP-pflichtig sind oder nach Immissionsschutzrecht förmlich genehmigungsbedürftig, können Verbände mit allen rechtlichen Argumenten vorgehen. Von dieser Überprüfung befugnis erfasst sind nahezu alle Tierhaltungsanlagen, die in der im Leitfaden gegen Massentierhaltung dargestellten Tabelle mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind. Gegen kleinere Anlagen können die Verbände nur umweltbezogene Gesichtspunkte geltend machen.

Die Möglichkeiten der Naturschutzverbände, nachträgliche Anordnungen durchzusetzen, haben sich durch eine Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erweitert. Gemäß der Neufassung von § 1 Abs. 1 Nr. 6 UmwRG können die Verbände jetzt von den Behörden verlangen, dass sie gegen bestehende Anlagen Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, wenn es um die Einhaltung umweltbezogenen Rechts geht.¹⁷

6. Untersagung und Widerruf der Genehmigung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Weiterbetrieb einer Anlage untersagt werden. Wichtigster Fall hierzu ist, dass ein Betreiber einer nachträglichen Anordnung nicht nachkommt. Die Einzelheiten dazu enthält § 20 BImSchG.¹⁸

Unter weiteren Voraussetzungen kommt auch der endgültige Widerruf der Genehmigung in Betracht. Einzelheiten regelt § 21 BImSchG.¹⁹

7. Anforderungen an die Überwachung von Anlagen, die dem Immissionsschutzrecht unterliegen

Eine nachträgliche Anordnung setzt voraus, dass der Tatbestand für den Erlass einer nachträglichen Anordnung, also vor allem der Verstoß gegen die Betreiberpflichten, vorher festgestellt wird. Grundsätzlich ist es Aufgabe der zuständigen Überwachungsbehörden, die Einhaltung der geltenden Vorschriften bei den Anlagen zu überwachen. §§ 52 und 52a BImSchG²⁰ regeln die Überwachung.

§ 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG regelt, dass Anlagen zu überwachen sind:

Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen.

Diese Vorgabe gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

§ 52 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BImSchG konkretisieren die Überwachungspflichten, allerdings nur für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen:

Sie (*Anm: Die Überwachungsbehörden*) haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen.⁴Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

¹⁷ Noch nicht geklärt ist, ob damit nachträgliche Anordnungen ohne Rückgriff auf § 17 BImSchG bzw. §§ 24 f. BImSchG verlangt werden können. Wenn das so ist, dann stünden nachträgliche Anordnungen nicht mehr im Ermessen der Behörden. Die Verbände könnten also nachträgliche Anordnungen immer dann durchsetzen, wenn gegen Umweltrecht verstoßen wird, ohne dass die Behörden noch einen Ermessensspielraum hätten. Diese Frage muss die Rechtsprechung klären.

¹⁸ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_20.html

¹⁹ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_21.html

²⁰ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_52.html

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Anhand dieser Struktur können Anträge auf Überwachung bei der Behörde gestellt werden.

§ 52 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1 b BImSchG verlangt eine regelmäßige Überprüfung der Anlagen, ohne dass es dafür einen konkreten Anlass geben muss. Für diese regelmäßigen Überprüfungen muss die Behörde vorab einen Zeitplan für die jeweilige Anlage festlegen und sich daran auch halten (auch aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes).²¹

Praxistipp:

Im Rahmen einer UIG-Anfrage kann von der zuständigen Überwachungsbehörde Auskunft darüber verlangt werden, wann die Überwachung einer bestimmten Anlage stattfindet bzw. stattfinden soll. Es kann weiter Auskunft über Vorliegen und Inhalt von Überwachungsplänen nach § 52 Abs. 1 b BImSchG verlangt werden.

In § 52a BImSchG²² ist die Überwachung von sog. IE-Anlagen mittels Überwachungsplänen näher geregelt.

§ 52a Abs. 4 BImSchG enthält folgende Regelung:

(4) Die zuständigen Behörden führen unbeschadet des Absatzes 2 bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Überwachung durch.

Wenn einer dieser Tatbestände vorliegt, muss also eine Überwachung durchgeführt werden.²³

§ 52 a Abs. 5 BImSchG enthält die Verpflichtung, über Vor-Ort-Besichtigungen von IE-Anlagen einen Bericht zu erstellen und diesen der Öffentlichkeit innerhalb von vier

²¹ Jarass, Kommentar zum BImSchG, 10. A., § 52 Rz. 11; die Pflicht zur Aufstellung von Überwachungsplänen gilt nur für sog. IE-Anlagen, also Anlagen, die förmlich genehmigungsbedürftig sind und in der Tabelle aus Anhang 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Zu den Inhalten an Überwachungspläne siehe § 52a BImSchG.

²² Die Vorschrift gilt seit dem 2.5.2013

²³ Ob diese Vorschrift nur für IE-Anlagen gilt, ist nicht klar ersichtlich.

Monaten zugänglich zu machen (der Bericht muss von der Behörde aktiv veröffentlicht werden, eine UIG-Anfrage ist nicht erforderlich).

(5) ¹Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. ²Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. ³Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.

Die Pflicht, Anlagen regelmäßig zu überwachen, bezieht sich auf alle Pflichten, die im Immissionsschutzrecht geregelt sind. Erfasst sind also sowohl die Schutzpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG als auch die Vorsorgepflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Überwachung erstreckt sich nicht auf Pflichten aus anderen Rechtsmaterien, beispielsweise den Tierschutz.²⁴ Davon gibt es allerdings eine bedeutende Ausnahme: Wenn andere Rechtsmaterien Grundlage für Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sind, dann erstreckt sich die immissionsschutzrechtliche Überwachungspflicht auch hierauf. Gerade beim Tierschutz enthalten Genehmigungsbescheide für Anlagen der Massentierhaltung häufig Nebenbestimmungen, so dass grundsätzlich auch diesbezüglich überwacht werden muss.²⁵

Gesetzlich nicht geregelt ist, was überwacht wird. Anders formuliert: Wie eine Behörde ihre Überwachungsaufgabe begreift, liegt bis zu einem bestimmten Maß in ihren Ermessen. Konkretisierende Vorgaben enthalten manche Verwaltungsvorschriften der Länder.²⁶

Praxistipp:

Im Rahmen einer UIG-Anfrage kann erfragt werden, wie die bisherige Überwachungspraxis der Behörde aussieht, also beispielsweise Anzahl der Überwachungen pro Betrieb, zeitliche Abstände, angekündigte oder unangekündigte Überwachungen, Themen der Prüfung bei der Überwachung, Überwachungsmethode (nur Kontrolle der Papiere, Besichtigung des Betriebs, behördlich veranlasste Messungen etc.).

Die Möglichkeit, gegen Bestandsanlagen mit nachträglichen Anordnungen vorzugehen, hängt in der Praxis entscheidend davon ab, ob die Überwachungsbehörden bereit sind, derartige Verfahren anzugehen. Angesichts der Personalknappheit in den

²⁴ Jarass, Kommentar zum BImSchG, 10. A., § 52 Rz. 3

²⁵ Unklar ist dies, wenn Anforderungen des Tierschutzes zwar als Nebenbestimmungen formuliert sind, tatsächlich aber nur die Wiedergabe des Gesetzestextes darstellen. Zumindest dürfte es der für das Immissionsschutzrecht zuständigen Behörde in einem solchen Fall nicht verwehrt sein, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen. Ggf. kann sie der für die Überwachung des Tierschutzrechts originär zuständigen Behörde einen Hinweis geben.

²⁶ Siehe hierzu z. B. Ziffer 24.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zum BImSchG

Umweltverwaltungen²⁷ kann in vielen Fällen nicht davon ausgegangen werden, dass eine engmaschige und regelmäßige Überwachung der Anlagen stattfindet.

Grundsätzlich steht es allerdings jedermann/frau frei, Anträge auf den Erlass nachträglicher Anordnung oder auch nur Anträge auf Überwachung von Tierhaltungsanlagen bei der Behörde zu stellen. Damit derartige Anträge Gewicht erhalten, sollte allerdings der erkannte oder vermutete Anlass für den Erlass einer nachträglichen Anordnung möglichst detailliert dargelegt werden.

Im Fall von § 52 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BImSchG (Verstoß gegen die Schutzpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) haben betroffene Nachbarn einen **Anspruch** auf Überwachung, wenn die Verletzung der Schutzpflicht deren subjektive Rechte verletzt (also wenn beispielsweise Geruchs- oder Lärmgrenzen überschritten werden).²⁸

Wird nicht die Verletzung nachbarschützender Schutzpflichten geltend gemacht wird, sondern beispielsweise die Verletzung von Vorschriften des Naturschutzrechts, können dies nur die Umweltverbände verlangen.

Unabhängig von der gerichtlichen Durchsetzbarkeit der Überwachung ist es jedermann/frau unbenommen, einen Antrag auf Überwachung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Reagiert die Behörde nicht oder ablehnend, bestehen verschiedene Möglichkeiten, tätig zu werden. So kann in den Landkreisen über Mitglieder des Kreistags eine entsprechende Anfrage angeregt werden, auf die die Behörde antworten muss. Eine unzureichende Überwachungstätigkeit kann auch im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht vorgebracht werden. Auch Öffentlichkeitsarbeit kann hier helfen. Die Überwachungsbehörden sind unabhängig von der Frage der gerichtlichen Durchsetzbarkeit an Recht und Gesetz gebunden und damit an alle Vorgaben, die Überwachung tatsächlich auszuüben.

8. Erlöschen der Genehmigung

§ 18 BImSchG enthält Regelungen, wann eine Genehmigung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen erlischt.

§ 18 BImSchG – Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder

2. eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

(...)

²⁷ Siehe das Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen "Umweltverwaltungen unter Reformdruck: Herausforderungen, Strategien, Perspektiven" - Februar 2007)

²⁸ Hansmann/Röcklinghausen, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band III, § 52 Rz. 12 b

(3) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Bis vor kurzem hat dieser Tatbestand keine große Rolle gespielt, weil die Genehmigungsbehörden in aller Regel auf rechtzeitigen Antrag des Betreibers die Fristen ohne nähere Prüfung verlängert haben.

Derzeit gibt es jedoch mehrere gerichtliche Auseinandersetzungen zur Frage der Anforderungen einer Verlängerung der Genehmigung und zu der Möglichkeit, dies gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Verlängerung einer Genehmigung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Gesetzeszweck nicht gefährdet wird.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist immer im Einzelfall zu prüfen. Der Genehmigungsinhaber muss aus objektiven, von ihm nicht vertretbaren Gründen gehindert gewesen sein, rechtzeitig mit dem Bau oder Betrieb der Anlage zu beginnen bzw. diesen Betrieb fortzuführen.

Außerdem darf der Gesetzeszweck nicht gefährdet werden. Hier muss geprüft werden, ob sich die rechtlichen oder tatsächlichen Umstände zwischenzeitlich geändert haben. Vereinfacht muss gefragt werden, ob die Genehmigung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag immer noch erteilt werden müsste. Hier spielt beispielsweise der Wegfall der Privilegierung größerer Anlagen der Massentierhaltung aufgrund der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eine wichtige Rolle.

Umstritten ist die Frage, ob von Dritten eine Fristverlängerungsentscheidung gerichtlich überprüft werden kann.

Hier gilt wieder: Ergibt sich aus der Änderung der Sach- oder Rechtslage, dass dritt-schützende Schutzpflichten verletzt werden (beispielsweise durch zwischenzeitlich neu hinzugekommene Anlagen und eine damit einhergehende Erhöhung der Immissionsbelastung), können betroffene Anwohner vor Gericht gehen.

Daneben wird aufgrund aktuellerer Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass auch anerkannte Naturschutzvereinigungen derartige Fristverlängerungen vor Gericht bringen können.²⁹

Bisher findet in Verfahren der Fristverlängerung keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, auch die Entscheidungen werden nicht öffentlich bekannt gegeben. Das hat den Vorteil, dass grundsätzlich keine Rechtsmittelfristen laufen, so dass auch nach einem längeren Zeitraum gegen derartige Bescheide gerichtlich vorgegangen werden kann.

Praxistipp:

²⁹ Zustimmung: VG Weimar, 27.2.2013, 7 K 224/11; VG Potsdam, 4.7.2014, 5 L 292/14; OVG Berlin-Brandenburg, 5.9.2014, Rz. 20; OVG 11 S 44.14; OVG Berlin-Brandenburg, 22.04.2016, OVG 11 S 23.15, Rz. 31; Jarass, a.a.O., § 18; ablehnend: VG Halle (Saale), 28.8.2012, 4 A 51/10; OVG Sachsen-Anhalt, 28.11.2013, 2 L 157/12; Thüringer OVG, 3.6.2015, 1 KO 369/14; OVG Sachsen-Anhalt, 8.6.2018, 2 L 11/16, Rz. 329.

Liegen Erkenntnisse dazu vor, dass eine Anlage über einen Zeitraum von drei Jahren nicht betrieben worden ist oder dass nach der Genehmigungserteilung über einen längeren Zeitraum nicht mit dem Bau begonnen worden ist, empfiehlt es sich, bei der Behörde nachzufragen, ob Fristverlängerungsanträge gestellt worden sind und ob diese beschieden worden sind. Übersendet die Behörde entsprechende Bescheide, beginnt allerdings ab Eingang dieses Bescheids die einmonatige Rechtsmittelfrist, die dann nicht versäumt werden darf.

9. Ansätze nach dem Umweltschadensrecht

Seit dem Jahr 2007 gibt es das Umweltschadensgesetz (USchadG).³⁰ Ziel des Gesetzes ist die Vermeidung, Begrenzung und Sanierung von Umweltschäden. Dieses Ziel³¹ ergibt sich aus den §§ 5 und 6 USchadG:

§ 5 USchadG – Gefahrenabwehrpflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 6 USchadG – Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen,
2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.

Das USchadG gilt direkt für alle IE-Anlagen, also fast alle Tierhaltungsanlagen, die in der Tabelle³² mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind. Für kleinere Anlagen gilt es nur, wenn es sich um Schäden an Arten und Lebensräumen handelt (also nicht Wasser³³ oder Boden), und wenn die Schadensverursachung schuldhaft ist (also vorsätzlich oder fahrlässig).³⁴

Um zu verstehen, in welchen Fällen das USchadG eingreift, muss man sich den Begriff des Umweltschadens ansehen:

³⁰ Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565); das USchadG setzt die Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG um. Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/uschadg/>

³¹ Man merkt dem Gesetz an, dass der Gesetzgeber wenig motiviert war. Es gibt keine Regelung zum Zweck des Gesetzes, wie dies sonst im Umweltrecht üblich ist. Stattdessen wird in § 1 USchadG dargestellt, in welchen Fällen das Gesetz nicht gilt. Obwohl es das Gesetz seit nunmehr sieben Jahren gibt, fristet es immer noch ein Schattendasein.

³² Verweis auf Haupttext, Tabelle 1

³³ Davon gibt es wiederum eine Unterausnahme, die aber selten eine Rolle spielen dürfte. Wenn für den Betrieb einer kleineren Tierhaltungsanlage eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und es durch diejenigen Tätigkeiten, die Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis sind, zu Umweltschäden kommt, ist das USchadG auch für Nicht-IE-Anlagen anwendbar.

³⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/uschadg/_3.html

9.1 Umweltschadensdefinition bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen

§ 2 USchadG – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Umweltschaden:

a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes ,

(...)

Für die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen verweist die Begriffsdefinition auf § 19 BNatSchG. Dieser lautet in Absatz 1:

§ 19 BNatSchG – Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG definiert den Umweltschaden.³⁵ Aber: § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG definiert einen großen Teil an sich vorliegender Umweltschäden wieder weg. Die Grundaussage ist: Wenn eine Tätigkeit, hier also Errichtung und Betrieb einer Tierhaltungsanlage, genehmigt wurde, dann sind Auswirkungen dieses genehmigten Betriebs keine Umweltschäden. Dahinter steckt folgender Gedanke: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die nachteiligen Auswirkungen derartiger Anlagen geprüft. Wird im Genehmigungsverfahren festgestellt, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt oder die nachteiligen Auswirkungen zulässig sind, dann ist diese Feststellung auch für das Umweltschadensrecht bindend. Die Genehmigung geht also vor.

Die Frage, wie weit diese Bindungswirkung der Genehmigung geht, ist allerdings umstritten und dürfte den Kern vieler künftiger Rechtsstreitigkeiten bilden. Denn die Genehmigung wirkt legalisierend nur für Umweltschäden, die „ausdrücklich“ zugelassen worden sind (das ergibt sich aus der zugrunde liegenden Umwelthaftungsrichtlinie³⁶). Hat die Genehmigungsbehörde nicht erkannt, dass es zu Umweltschäden kommt, dann sind diese Schäden auch nicht durch die Genehmigung legalisiert, und das USchadG bleibt anwendbar.³⁷

³⁵ § 19 Abs. 2 bis 5 enthalten Konkretisierungen dieser Definition des Umweltschadens, siehe http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_19.html

³⁶ Art. 1 Nr. 1a der RL 2004/35/EG, siehe http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie_umwelthaftung.pdf

³⁷ Zu dieser Debatte siehe Petrsen, USchadG, Kommentar, § 2 Rz. 31 ff.; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 19 BNatSchG, Rz. 26

Gleiches gilt, wenn die nachteiligen Auswirkungen einer Tätigkeit, hier also des Betriebs einer Tierhaltungsanlage, im Genehmigungsverfahren nicht ermittelt worden sind. Wurden bestimmte nachteilige Auswirkungen im Genehmigungsverfahren überhaupt nicht thematisiert, dann sperrt die Genehmigung nicht die Anwendung des Umweltschadensrechts.

Ein Beispiel: Eine Anlage der Massentierhaltung ist schon seit langem genehmigt und in Betrieb. Im Laufe der Zeit hat es Änderungen in der Umgebung gegeben. Es wurden beispielsweise FFH-Gebiete mit stickstoffempfindlichen Lebensräumen ausgewiesen. Die von der Anlage ausgehenden Stickstoffeinträge führen zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume in dem FFH-Gebiet, das es zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht gab. In einem solchen Fall kann von dem Verursacher des Schadens verlangt werden, dass er die Schädigung abstellt und den Schaden beseitigt. Das kann dazu führen, dass die Anlage nicht mehr betrieben werden darf.³⁸

9.2 Umweltschadensdefinition bei Schädigung von Gewässern

Bei nachteiligen Auswirkungen, die zu Schäden an Gewässern führen, ist die Rechtslage besser.

§ 2 USchadG – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Umweltschaden:

(...)

b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes ,

(...)

Das USchadG verweist hier auf § 90 WHG:

§ 90 WHG – Sanierung von Gewässerschäden

(1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,

2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder

3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers;

ausgenommen sind nachteilige Auswirkungen, für die § 31 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 44 oder § 47 Absatz 3 Satz 1, gilt.

³⁸ Das Beispiel ist einem konkreten Fall nachgebildet.

§ 90 WHG enthält die Einschränkung, dass genehmigte Tätigkeiten keine Umweltschäden sind, nicht. Das liegt an der besonderen Struktur des Wasserrechts. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind jederzeit widerrufbar, so dass aus ihnen kein quasi genehmigter Bestand an erlaubten Tätigkeiten abgeleitet werden kann.

Schädigungen von Gewässern beim Betrieb von Anlagen der Massentierhaltung sind gar nicht so selten. Es kann sich durchaus lohnen, die von derartigen Anlagen ausgehenden Stickstoffeinträge in umliegende Gewässer über den Luft-Wasser- und den Luft-Boden-Wasser-Pfad zu untersuchen.

9.3 Umweltschadensdefinition bei Schädigung der Bodenfunktionen

Auch beim Bodenschutz gibt es die Einschränkung, dass nachteilige Auswirkungen genehmigter Tätigkeiten keine Umweltschäden sind, nicht. Die Begriffsbestimmung des Umweltschadens verweist auf § 2 Abs. 2 BBodSchG, der die Bodenfunktionen aufzählt.

§ 2 USchadG – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Umweltschaden:

(...)

c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;

Hier gibt es allerdings die Einschränkung, dass die Beeinträchtigung der Bodenfunktion Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen muss (z.B. eine Kontamination des Grundwassers). Auswirkungen einer Tierhaltungsanlage auf den Boden, die keine Gesundheitsgefährdung nach sich ziehen, können also über das USchadG nicht angegriffen werden.

9.4 Durchsetzung einer Anordnung nach dem USchadG

Wenn das USchadG einschlägig ist, dann gibt es gegenüber nachträglichen Anordnungen einen großen Vorteil. Betroffene und vor allem Naturschutzvereinigungen können nämlich die Behörden gerichtlich zwingen, die erforderlichen Anordnungen zur Schadensvermeidung, -begrenzung und –sanierung zu treffen.

Dazu muss die Behörde zunächst zum Tätigwerden aufgefordert werden, und zwar mit einer nachvollziehbaren Begründung:

§ 10 USchadG – Aufforderung zum Tätigwerden

Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

Reagiert die Behörde nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht mit einer ausreichenden Maßnahme, können Betroffene oder eine Naturschutzvereinigung vor Gericht gehen.

§ 11 USchadG – Rechtsschutz

(1) Ein Verwaltungsakt nach diesem Gesetz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Für Rechtsbehelfe von Vereinigungen gegen eine Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz gilt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz .